

6. Zu Planteil 6 — Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte —

6.1. Zu Ziff. 6.2.1. (S. 173)

Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Die Planung der Arbeitskräftekennziffern hat bei der Ausarbeitung der Planentwürfe mindestens die ÖP-Kennziffern sowie weitere durch die Kombinate festzulegende Kennziffern zu umfassen. Als Bestandteil des Fünfjahrplanes und der Jahrespläne sind die in den Vordrucken 621/5 bzw. 621 enthaltenen Kennziffern zu planen. Dabei gelten folgende Festlegungen:

- Die Arbeitskräfte für Softwareproduktion und Softwareleistungen sind in der Zeile 2800 zu planen.
- In der Zeile 8000 ist die Gewinnung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen aufgrund von Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (ÖP0914) auszuweisen.
- Für die Planung der Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) des Industrieanlagenbaues (ÖP 1918) ist eine Leerzeile zu nutzen.

6.2. Zu Ziff. 6.3.1. (S. 176)

Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Als Lohnfonds für arbeitsrechtliche Ansprüche ist der Teil des Lohnfonds zu planen, der auf der Grundlage von Rechtsvorschriften bzw. arbeitsrechtlichen Regelungen bei Vorliegen folgender Bedingungen zu zahlen ist. Das betrifft:

- Ansprüche für ununterbrochene Beschäftigung, insbesondere zusätzliche Belohnung und Treueprämie,
- Zuschläge aufgrund besonderer Arbeitsbedingungen, für Sonn-, Feiertags-, Nacht- und Überstundenarbeit, Arbeiterschwernisse sowie für Schichtprämien gemäß der Verordnung vom 12. September 1974 (GBl. I Nr. 51 S. 477),
- Zuschläge für besondere Einsatzbedingungen an Beschäftigtengruppen, insbesondere für Schiffbau, Gießerei, Kernkraftwerke, Trassenbau, FDJ-Initiative Berlin,
- Ausgleichszahlungen für Freistellungen von der Arbeit.

Die Zuschläge für Sonn-, Feiertags-, Nacht- und Überstundenarbeit sowie die Ausgleichszahlungen bei Freistellungen von der Arbeit in den für die Weiterführung der Produktivlöhne bestätigten Betrieben sind gemäß den hierfür getroffenen Festlegungen zu planen.

7. Zu Planteil 7 — Arbeits- und Lebensbedingungen —

Zu Ziff. 7.3. (S. 209) •

Als Abs. 6 wird aufgenommen:

(6) Von den Betrieben sind als Anlage zum Plan der Finanzierung (Vordruck 731) die Arbeitsschutzkleidung und -mittel sowie die daraus resultierenden jährlichen Gesamtkosten gemäß Muster 732 zu planen. Die Planung hat — soweit zutreffend — entsprechend den im Bilanzverzeichnis, Anhang 19, enthaltenen Bilanzpositionen, mit den erforderlichen tätigkeitsspezifischen Artikeln untersetzt, zu erfolgen. Die jährlichen Gesamtkosten sind im Rahmen der Planverteidigungen zu bestätigen. Auf dieser Grundlage sind durch die Generaldirektoren der Kombinate den Betrieben Kostenlimite zu erteilen.⁵

⁵ wurden den betreffenden Kombinate direkt übermittelt

Muster 732
Teil 1

Planung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln nach Grundpositionen

ELN	Bezeichnung der Arbeits- ME Schutzkleidung und -mittel	Planbedarf laut Tragenormative
1	2 3	4
—	Positionen des Anhangs 19 des Bilanzverzeichnisses, soweit zutreffend	
—	Sonstige Arbeitsschutzkleidung und -mittel	
—	Bedarf an Arbeitsschutzkleidung und -mitteln in Mark gesamt	

Muster 732
Teil 2

Planbestand gemäß Vorratsnormen	Vorauss. Bestand am 1.1. des Planjahres	Einsparungen	Gesamtbedarf (Sp. 4 + Sp. 5 / Sp. 6 / Sp. 7)	Kosten im Planjahr (M) IAP
5	6	7	8	9

i Als Einsparungen gelten insbesondere
— Einsparung durch Überbietung der Tragenormative
— wissenschaftlich-technische Maßnahmen
— Verbesserung der Arbeitsbedingungen, in deren Ergebnis Arbeitsschutzkleidung und -mittel nicht mehr benötigt werden.

8. Zu Planteil 8 — Finanzen und Kosten —

8.1. Zu Ziff. 8.0. (S. 223)

Abs. 5 Buchst. a wird wie folgt gefaßt:

- Kosten je 100 M Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens (Kostensatz) und deren Senkung in Prozent, Materialkosten je 100 M Warenproduktion, des Lohnes und der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds sowie der weiteren Kosten nach Kostenarten und Kostenkomplexen, Kostenstellen und Kostenträgern.

8.2. Zu Ziff. 8.1.1. (S. 224)

Der Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

In Leerzeilen des Vordrucks 812 bzw. 813 sind auszuweisen:

im Abschnitt II Kosten der realisierten Software

im Abschnitt VI Kosten je 100 M realisierte Software